



Geschäftsordnung für den Elternbeirat des Friedrich-Abel-Gymnasiums in Vaihingen an der Enz

I. Elternbeirat

§ 1 Aufgaben (§ 57 Schulgesetz)

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler an einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. Die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern.
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzugeben.
3. Das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern.
4. Für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt.
5. An der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken.
6. Bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung,

soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken.

7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentlich Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

Angelegenheiten einzelner Schüler können die Mitglieder des Elternbeirats nur auf Wunsch oder mit Zustimmung der betroffenen Eltern behandeln (§ 55 Abs. 4 SchulG).

§ 2 Mitglieder des Elternbeirats, Sitzungen (§ 25 Elternbeiratsverordnung, kurz: VO, Schulgesetz)

1. Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
2. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen des Elternbeirats finden statt, wenn dies im Interesse der Schüler oder der Elternvertreter notwendig erscheint oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Elternbeirats unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
3. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

4. Der Schulleiter, sein Stellvertreter und weitere Personen (z.B. Lehrer, Schülervereiner, Vertreter des Fördervereins) können zu den Sitzungen des Elternbeirats geladen werden.

§ 3 Wahl und Amtszeit der Funktionsträger des Elternbeirats (§ 26 VO)

1. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Kassenverwalter, einen Schriftführer (Funktionsträger) und zwei Kassenprüfer. Der Elternbeirat wählt außerdem vier weitere Mitglieder des Vorstands, die zusammen mit dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ein Leitungsteam bilden.
2. Diese Wahlen finden nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats statt, spätestens aber innerhalb von 9 Wochennach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr (§ 26 Abs. 3 VO).
3. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist solange zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenverwalter, der Protokollführer, sowie die Mitglieder des Leitungsteams, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind (§ 15 VO).
5. Das Amt erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt (§ 16 VO).

§ 4 Wahlverfahren (§ 17 VO)

1. Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten schriftlich zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.
2. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Sie muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Abstimmungsgrundsätze (§ 18 VO)

1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird kein Antrag gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält

§ 6 Wahlverfahren

1. Wahlleiter ist der (geschäftsführende) Elternbeiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Kandidiert der Wahlleiter selbst zur Wahl, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter für diese Wahl.
3. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestimmen. Der Wahlleiter stellt vor Beginn der Wahl die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest (§7).
4. Briefwahl ist nicht zulässig.
5. Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenverwalter, Kassenprüfer und die Mitglieder des Leitungsteams sind auf Antrag oder wenn sich für ein Amt mehr als ein Bewerber zur Verfügung stellt, in getrennten Wahlgängen zu wählen.
6. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach entscheidet das Los.
7. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 7 Wahl- und Beschlussfähigkeit

1. Der Elternbeirat ist wahl- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahl- und Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann unverzüglich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahl- und beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Es wird bei Beschlüssen offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen,

wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

§ 8 Funktionsinhaber, Elternkasse

1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
2. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratung des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Der Elternbeirat hat die Möglichkeit, zur Deckung und zur Förderung schulischer Belange freiwillige Beiträge zu erheben und hierfür eine Elternkasse zu führen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet i.d.R. der Elternbeirat, in Ausnahmefällen der Vorsitzende bis zu 500€ pro Schulhalbjahr. Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte. Über die geordnete Kassenführung ist nach Ablauf der Amtszeit gegenüber dem Elternbeirat Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung und geben das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt.
5. Der Elternbeirat kann Arbeitskreis bilden, z.B. für die Schülerbeförderung, Veranstaltungen usw.

§ 9 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheiden der Vorsitzende und/oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich durch den Schriftführer eine Sitzung einzuberufen und für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neuer Vorsitzender und/oder ein neuer Stellvertreter zu wählen. Scheiden der Kassenverwalter, der Schriftführer oder ein Mitglied des Leitungsteams aus dem Amt aus, so kann der Vorsitzende für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

II. Klassenvertreter, Klassenpflegschaft

§ 10 Aufgaben (§ 56 Schulgesetz)

Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindung zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu

fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere Unterrichtung und Aussprache über:

- 1) Entwicklungsstand der Klasse (z.B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme),
- 2) Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften),
- 3) Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung,
- 4) Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung,
- 5) In der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel
- 6) Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u.ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse,
- 7) Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung,
- 8) Grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.

Die Klassenpflegschaft wählt bei Bedarf einen Klassenführer.

§ 11 Mitglieder, Sitzungen (§§ 6, 8 VO)

1. Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft kann den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten einladen. Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.
2. Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der >Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.
3. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt schriftlich zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort

und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

4. Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 12 Wahl und Wählbarkeit (§14 VO)

1. Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von 6 Wochennach Beginn des Unterrichts.
2. Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.
3. Außer bei der Wahl der Elternvertreter ist jedes Mitglied der Klassenpflegschaft, also Eltern und Lehrer, mit einer Stimme stimmberechtigt. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Kinder der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 13 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte (§ 15VO)

1. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
2. Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
3. Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

§ 14 Wahlverfahren (§17 VO)

1. Der geschäftsführende Klassenvertreter lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.
2. In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für

geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.

3. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 15 Abstimmungsgrundsätze (§ 18 VO)

1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt, ansonsten durch Handzeichen.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

III. Schulkonferenz

Die Aufgaben der Schulkonferenz bestimmen sich nach §47 SchulG sowie der Schulkonferenzordnung

§ 16 Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz (§3 Schulkonferenzordnung)

1. Die Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Diese kann in derselben Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und Funktionsinhaber gewählt werden.
2. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt werden die Mitglieder sowie deren Vertreter.
3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Im Verhinderungsfalle werden in der Schulkonferenz der Elternbeiratsvorsitzende kraft Amtes durch seinen Stellvertreter und die gewählten Mitglieder von ihren Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmen vertreten.
5. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes der aus der Schulkonferenz rückt der Stellvertreter mit den meisten Stimmen als ständiges Mitglied nach. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit für die Schulkonferenz verliert.

§17 Anzahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach §47 Abs.9 Schulgesetz. Am Friedrich Abel Gymnasium werden somit derzeit drei Elternvertreter für die Schulkonferenz gewählt.

IV. Wahlanfechtung

§ 18 Anfechtungsverfahren

1. Über Einsprüche gegen die Wahl der Klassenelternvertreter, des Elternbeiratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, des Kassenverwalters, des Schriftführers und der Kassenprüfer des Elternbeirats sowie die Vertreter für die Schulkonferenz entscheidet der Elternbeirat.
2. Die Wahl der Klassenelternvertreter kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als 6 Wochen nach Beginn des Unterrichtes durchgeführt wurde.
3. Die Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als 9 Wochen nach Beginn des Unterrichtes durchgeführt wurde.
4. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
5. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
6. Über den Einspruch ist binnen dreier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
7. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
8. Die Entscheidung ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
9. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
10. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

V. Inkrafttreten und Fortgeltung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 07. November 2014 in Kraft
2. Die Geschäftsordnung des Elternbeirats gilt fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert wird. (§ 29 VO)
3. Eine Abänderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn die Beratung hierüber in der Tagesordnung vorgesehen war.

Vaihingen, 07.11.2014

Anika Schneller-Reindell (Vorsitzende)

Noelle-Nathalie Ritter (Stellvertr. Vorsitzende)